

Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen aus Regierung und Parlament!

Im Ausschuss II haben wir über den **Dekret-Entwurf zur Abänderung des Programmdekrets vom 29. Juni 1998 - in Bezug auf die Pensionsregelung der statutarischen Personalmitglieder des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft** beraten.

Bei diesem Dekret-Entwurf handelt sich um rein formale Anpassungen des schon bestehenden Programmdekrets aus dem Jahre 1998.

Zum besseren Verständnis der doch recht technischen und juristischen Formalien, möchte ich in diesem Zusammenhang einige wichtige Hintergrund-Infos erwähnen:

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird die Pensionsregelungen für Beamte in 4 Systeme unterteilt:

- 1. Das System des Ministeriums**
- 2. Das System für das Unterrichtswesen**
- 3. Das System der lokalen Behörden**
- 4. Das System für Einrichtungen öffentlichen Interesses (kurz EÖI)**

Obwohl der BRF eine Einrichtung öffentlichen Interesses ist, unterliegen seine internen Pensionsbestimmungen einer eigenen Regelung.

Diese Pensionsregelung stammt noch aus Zeiten der RTB (Radiodiffusion-Télévision Belge). Bis zur Regionalisierung Ende der 1970er Jahre war der BRF integraler Bestandteil der staatlichen *Radiodiffusion-Télévision Belge/Belgische Radio en Televisie*(RTB/BRT).

Aufgrund der Reformen der föderalen Pensionsgesetzgebung in den Jahren 2011 und 2015, die auf eine Anhebung des Pensions-Mindestalters hinarbeiteten, gab es für die Pensionsregelung der BRF-Beamten **keine** klare Rechtssicherheit mehr.

Zudem stellte sich die Frage, in welche Pensionsregelung die BRF-Beamten eingegliedert werden sollten.

In seinem Gutachten vom 13. Dezember 2019, stellte der Staatsrat fest, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Pensionsregelung, einschließlich der Festlegung des Pensionsalters der Personalmitglieder des BRF zuständig ist.

Bezüglich des Pensions-Eintrittsalter wurden somit verschiedene Anpassungen festgelegt. So wird zum Beispiel die „normal gesetzliche“ Pensionierung bis 2030 - schrittweise - bis zum Alter von 67 Jahren angehoben. Das Pensionsalter soll ausdrücklich an die föderalen Vorgaben angeglichen werden.

Mit dem nun vorliegenden Dekret-Entwurf will die DG-Regierung für mehr Klarheit sorgen und den statutarischen BRF-Personalmitgliedern mehr Rechtssicherheit gewähren.

Im Ausschuss II haben wir diesen Dekret-Entwurf während zwei Sitzungen beraten und mit 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Joseph Hilligsmann, ProDG-Fraktion